

GZ: D/12888/2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hart bei Graz vom 18.11.2021

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2020, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, folgendes verordnet:

§ 1 Pflege von Grundstücken

Die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von bebauten und unbebauten Grundstücken und Böschungen im gesamten Gemeindegebiet, werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft durch Schädlinge, Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, ihr Grundstück mindestens zweimal jährlich zu mähen, zu schlegeln oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann.

Dies muss mindestens zweimal jährlich, spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 31. August durchgeführt werden.

Anfallendes Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 88 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung des im § 1 nominierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2020 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- zu bestrafen.

§ 3 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.



HART
bei Graz

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2020 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27.09.2005 außer Kraft.

Der Gemeinderat,
der Bürgermeister:



Jakob Frey

An der Amtstafel:

Angeschlagen am: 19.11.2021

Abgenommen am: 06.12.2021